

Beim Fachrichtungswechsel nach Beginn des 4. Fachsemesters oder im Rahmen des Masterstudiums wird der neue Studiengang nur gefördert, wenn der Wechsel aus „unabweisbarem Grund“ (z. B. Allergien gegen Chemikalien) zwingend ist.

Jobben und BAföG

Jobben ist möglich. Das BAföG verringert sich nicht, wenn Studierende weniger als 6.240 Euro im Bewilligungszeitraum (zwei Semester) verdienen. Ein Minijob (520-Euro-Job) ist z. B. möglich. Wenn das Einkommen darüber hinausgeht, wird das BAföG anteilig reduziert.

Rückzahlung

Die eine Hälfte des Studierenden-BAföG ist ein zinsloses Darlehen, das zurückgezahlt werden muss. Unabhängig davon, wie viel man bekommen hat, müssen maximal 10.010 Euro zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung des Darlehens beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer (= Regelstudienzeit), nicht nach dem Ende des Studiums. Das Bundesverwaltungsamt fordert zur Rückzahlung auf. Sie ist einkommensabhängig, d. h. Geringverdiener/innen können davon reduzierte Beiträge beantragen oder ganz freigestellt werden. Die Höhe der Raten liegt üblicherweise bei 390 Euro im Quartal. www.bva.bund.de

HINWEIS

20 Jahre nach der Aufforderung zur Rückzahlung enden alle Zahlungsverpflichtungen, egal ob man bereits Geld zurückgezahlt hat oder nicht.

BAföG im Ausland

Studienaufenthalte (und Pflichtpraktika) im Ausland können ebenfalls gefördert werden. Dafür ist ein neuer Antrag bei einem Auslands-BAföG-Amt nötig.

- Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie in der Schweiz kann vom Beginn bis zum Abschluss gefördert werden.
- Für alle anderen Staaten gilt folgende Regel:
Das Auslands-BAföG wird zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt für maximal fünf Semester gezahlt. Davor muss man mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben.

Redaktion



**STUDIERENDEN
WERK** | GIESSEN

TIPP

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an die gebührenfreie BAföG-Hotline des Infocenters des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter 0800 – 2236341 wenden

Kontakt

**Studierendenwerk Gießen A. d. ö. R.
Amt für Ausbildungsförderung**

Otto-Behaghel-Straße 23 | 35394 Gießen
Telefon: 0641 40008-400 | Fax: 0641 40008-409

Außenstelle Fulda
Daimler-Benz-Straße 5a | 36039 Fulda
Telefon: 0661 69031 | Fax: 0661 607826

E-Mail: ausbildungsfoerderung@stwgi.de

Unsere Sprechzeiten und weitere Informationen stehen unter:
www.stwgi.de

Immer und überall

UP TO DATE

@stwgiessen



Stand:
November 2023

**STUDIERENDEN
WERK** | GIESSEN



BAFÖG
- die staatliche
Studienfinanzierung



BAföG = Bundesausbildungsförderungsgesetz

Mit BAföG unterstützt der Staat Studierende. Er finanziert ihnen ein Studium, wenn ihre Familie oder sie selbst dazu nicht in der Lage sind. Die eine Hälfte des BAföG ist ein zinsloses Darlehen, das später zurückgefordert wird, die andere Hälfte ist ein Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

BAföG für Studierende

Grundsätzlich können deutsche Studierende BAföG bekommen. Je nach Aufenthaltstitel können auch internationale Studierende* BAföG beziehen.

Voraussetzungen

- Vollzeitstudium (kein Teilzeitstudium!)
- staatlich anerkannte Hochschule (Universität, Fachhochschule, Akademie – auch private)
- Erstausbildung
 - › Erststudium nach dem Abitur
 - › Studium nach dem Abitur, das auf dem zweiten Bildungsweg erworben wurde
 - › Studium nach einer Lehre, die nach dem Abitur absolviert wurde
 - › Master-Studium, wenn es auf einem Bachelor-Studium aufbaut

Alter

Bei Beginn des Studiums dürfen Antragsteller/innen nicht älter als 44 Jahre sein. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen, z. B. für diejenigen, die eigene Kinder unter 14 Jahren erziehen oder ihre Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben haben.

BAföG-Antrag

BAföG-Anträge müssen bei den Ämtern für Ausbildungsförderung (BAföG-Ämter) bei den Studierendenwerken gestellt werden. Für die Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen, der Freien Theologischen Hochschule Gießen, der Technischen Hochschule Mittelhessen und der Hochschule Fulda ist das Studierendenwerk Gießen zuständig. Am schnellsten und effizientesten kann der Antrag online gestellt werden:

www.bafoeg-digital.de

* z. B. Unionsbürger/innen mit Daueraufenthaltsrecht oder Niederlassungserlaubnis, Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, Geduldete

BAföG wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an und wird i.d.R für zwei Semester bewilligt. Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums sollte der Wiederholungsantrag gestellt werden, damit keine Finanzierungslücke entsteht. BAföG wird nicht rückwirkend gezahlt.

TIPP

Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden. Bis zur Überweisung des BAföG können mehrere Wochen vergehen.

Höhe der BAföG-Förderung

BAföG wird für Wohnen, Lebensunterhalt (z. B. Essen, Kleidung), Studienkosten (z. B. Notebook, Lernmittel) und Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Die maximale BAföG-Förderung für Studierende unter 30 Jahren beträgt 934 Euro pro Monat. Für diejenigen, die bei ihren Eltern wohnen, sind es maximal 633 Euro pro Monat. Studierende, die älter als 29 Jahre sind, können maximal 1.018 Euro erhalten oder 717 Euro, wenn sie bei ihren Eltern wohnen. Die tatsächliche Höhe der Förderung kann niedriger sein, sie hängt vom Jahreseinkommen der Eltern oder des/der Ehe-/Lebenspartner/in ab. Daher erhalten einige Studierende kein BAföG, weil z. B. das Einkommen der Eltern zu hoch ist. Jedoch wird das Einkommen der Eltern oder des/der Ehe-/Lebenspartner/in nicht vollständig berücksichtigt, unterschiedliche Freibeträge verringern es rechnerisch: z. B. Familienstand der Eltern, Anzahl der Geschwister.

HINWEIS

Letztlich existiert keine feste Grenze, wie hoch das Einkommen der Eltern oder des/der Ehe-/Lebenspartner/in sein darf.

Bei den Studierenden selbst beeinflussen ihr Einkommen und Vermögen die Höhe der BAföG-Förderung. Die Vermögensfreigrenze liegt bis zum Alter von 29 Jahren bei 15.000 Euro, ab dem Alter von 30 Jahren bei 45.000 Euro.

Kinderbetreuungszuschlag

Studierende Eltern können einen monatlichen Zuschuss von 160 Euro für jedes Kind unter 14 Jahren beantragen. Dieser Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.

Elternunabhängiges BAföG

Studierende können BAföG unabhängig vom Einkommen der Eltern bekommen, wenn sie

- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- nach ihrem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet haben oder
- nach einer dreijährigen Berufsausbildung mindestens drei Jahre erwerbstätig waren und sich durch ihre Arbeit selbstständig finanzieren konnten.

Dauer der Förderung

BAföG wird für das gesamte Studium gezahlt, und zwar auch während der vorlesungsfreien Zeit. Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab Beginn des Studiums. Die maximale Dauer der Förderung richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgelegt ist.

HINWEIS

Auch wenn man BAföG z. B. erst im dritten Semester beantragt, wird es nicht über die Regelstudienzeit hinaus gezahlt.

Ausnahme: BAföG kann in einigen besonderen Situationen über die maximale Dauer der Förderung hinaus gezahlt werden – z. B. wegen Auslandsaufenthalts, Behinderung, Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Nach der Regelstudienzeit und innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zwei Jahren kann man finanzielle „Hilfe zum Studienabschluss“ (zinsloses Darlehen) bekommen. Dazu ist der Nachweis nötig, dass man

- zur Abschlussprüfung zugelassen ist und
- das Studium innerhalb von zwölf Monaten abschließen wird.

BAföG bei Fachrichtungswechsel

Erst ab dem dritten Semester muss ein Fachrichtungswechsel begründet werden. Voraussetzung ist, dass Studierende das Fach aus einem „wichtigen Grund“ (z. B. mangelnde intellektuelle oder körperliche Eignung) und spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters wechseln. Der neue Studiengang wird innerhalb der Regelstudienzeit weiter gefördert.